



# Kindergarten- und Primarschulreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil BE

vom 3. Dezember 2001

mit Änderungen vom 22. Oktober 2012, 9. Dezember 2013, 23. Mai 2016 und 13. Juni 2022

---

Die Einwohnergemeinde Rapperswil BE, gestützt auf

- das Volksschulgesetz vom 19. März 1992
- die Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013
- <sup>1)</sup>das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil BE vom 5. Dezember 2011

beschliesst:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Geltungs-  
bereich

<sup>1)</sup>Das Schulwesen der Gemeinde Rapperswil BE umfasst:  
- den Kindergarten  
- die Primarschulklassen 1. bis 6.

<sup>2)</sup>Die Führung der Real- und Sekundarschulklassen 7. bis 9. ist Sache des Oberstufenverbandes Rapperswil BE.

<sup>3 ... 2)</sup>

3)

<sup>4)</sup>Die Gemeinde Rapperswil BE kann sich an weiteren Bildungsangeboten, die einem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechen, beteiligen, auch wenn sie durch das kantonale Recht nicht zur Mitfinanzierung verpflichtet ist.

### Art. 2

Auswärtiger  
Schulbesuch <sup>4)</sup>

1... <sup>17)</sup>

<sup>2)</sup>Der Gemeinderat kann mit weiteren Gemeinden, aus denen Kinder die gemeindeeigenen Kindergärten und Primarschulen besuchen bzw. mit Gemeinden, in denen Kinder aus Rapperswil BE unterrichtet werden, Vereinbarungen abschliessen. Er hat die Schulgeldfrage zu regeln.

<sup>1, 4)</sup> geändert am 22.10.2012

<sup>2)</sup> gelöscht am 22.10.2012

<sup>3)</sup> ergänzt am 22.10.2012

<sup>17)</sup> gelöscht am 23.5.2016

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden<sup>5)</sup> <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation der besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Vertrag.

## II. KINDERGARTEN

### Art. 3

Dauer<sup>6)</sup> <sup>1</sup>Der Kindergarten dauert 2 Jahre.

<sup>7)</sup> <sup>2</sup>...Kindern im 1. Kindergartenjahr kann im Rahmen der kantonalen Bestimmungen ein reduziertes Pensum angeboten werden.

### Art. 4

Kindergartenklassen <sup>1</sup>Für die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergartenklassen ist der Gemeinderat zuständig.<sup>18)</sup>

Organisation <sup>2</sup>Für die Organisation des Kindergartens und die Zuteilung der Kinder ist die Schulleitung zuständig.<sup>19)</sup>

Transport<sup>14)</sup> <sup>3</sup>Die Schülerinnen und Schüler der Kindergärten werden mit dem Schulbus transportiert, sofern der Schulweg unzumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Gemeinderat nach den Empfehlungen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern und der Beratungsstelle für Unfallverhütung und legt diese im Grundlagenpapier Transport Nr. 27 fest.

## III. PRIMARSCHULE

### Art. 5

Schulen/Klassen <sup>1</sup>Für die Eröffnung oder Aufhebung von Schulen oder Klassen ist der Gemeinderat zuständig.<sup>20)</sup>

Organisation <sup>2</sup>Für die Organisation und Zuteilung der Schülerinnen und Schüler ist die Schulleitung zuständig.<sup>21)</sup>

Transport<sup>15)</sup> <sup>3</sup>Die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Klasse werden mit dem Schulbus transportiert, sofern der Schulweg unzumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Gemeinderat nach den Empfehlungen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern und der Beratungsstelle für Unfallverhütung und legt diese im Grundlagenpapier Transport Nr. 27 fest.

### Art. 6

Übertritt Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt gemäss den kantonalen Weisungen über das Übertrittsverfahren.

<sup>5)</sup> eingefügt am 22.10.2012

<sup>6)</sup> geändert am 22.10.2012

<sup>7)</sup> gelöscht am 22.10.2012 resp. neu eingefügt am 9.12.2014

<sup>14)</sup> eingefügt am 09.12.2013 und geändert am 13.6.2022

<sup>15)</sup> geändert am 09.12.2013 und geändert am 13.6.2022

<sup>18, 19, 20, 21)</sup> geändert am 23.5.2016

## IV. PRIMARSCHULKOMMISSION

### Art. 7

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup>Die Primarschulkommission besteht mit ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin aus 5 - 7 Mitgliedern. Der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin des Ressorts Bildung nimmt von Amtes wegen Einsitz und übernimmt das Präsidium. <sup>22)</sup>

1a) ... <sup>23)</sup>

<sup>2</sup>Wahlbehörde ist der Gemeinderat. <sup>24)</sup>

<sup>3</sup>Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

<sup>4</sup>Mit beratender Stimme nehmen Einsitz:

- mindestens ein Mitglied der Schulleitung

- <sup>25)</sup>

- nach Bedarf ein Mitglied aus der Kommission des Oberstufenverbandes I

Sekretariat <sup>16)</sup>

<sup>5</sup>Das Sekretariat wird durch den Gemeinderat bestimmt. <sup>26)</sup>

### Art. 8

Aufgaben und  
Befugnisse <sup>8)</sup>

<sup>1</sup>Die Primarschulkommission beaufsichtigt den Kindergarten und die Primarschule der Gemeinde Rapperswil BE sowie das Tagesschulangebot nach den Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

<sup>2</sup>Die Primarschulkommission erlässt ein Pflichtenheft mit folgendem Inhalt:

- Aufgaben und Kompetenzzuteilung im Rahmen der übergeordneten  
Gesetzgebung

- Organisation der Primarschulkommission

<sup>34)</sup>

<sup>3</sup>Die Primarschulkommission wählt die Elternräte.

## V. SCHULLEITUNG

### Art. 9

<sup>9)</sup>

<sup>1</sup>Für alle in diesem Reglement erwähnten Kindergärten bzw. für alle Primarschulen und Tagesschulangebote setzt die Primarschulkommission eine zentrale Schulleitung ein.

<sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Primarschulkommission mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup>Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte. Der weitere Aufgabenbereich der Schulleitung ist in einem Funktionsdiagramm gemäss Volksschulgesetz geregelt. Dieses wird durch die Primarschulkommission erlassen und regelmässig überprüft. <sup>27)</sup>

<sup>8, 9)</sup> ergänzt am 22.10.2012

<sup>16)</sup> geändert am 09.12.2013

<sup>22)</sup> ergänzt am 23.5.2016

<sup>23)</sup> gelöscht am 23.5.2016

<sup>24, 25, 26, 27)</sup> geändert am 23.5.2016

<sup>34)</sup> geändert am 13.6.2022

## VI. LEHRER- BZW. LEHRERINNENKONFERENZ DER PRIMARSTUFE (Primarstufenkonferenz)

### Art. 10

<sup>1</sup>Sämtliche Lehrkräfte, die an der Primarstufe der Gemeinde Rapperswil BE unterrichten sowie die Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner bilden die Primarstufenkonferenz.

<sup>2</sup>Den Vorsitz führt die Schulleitung.

<sup>3</sup>Die Primarstufenkonferenz wird von der Schulleitung so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von mindestens einem Viertel der Lehrerinnen bzw. Lehrer und der Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner einberufen.

<sup>4</sup>Die Schulleitung lässt die Beschlüsse der Primarstufenkonferenz in Form eines Protokolls festhalten. Die Protokolle liegen für die Lehrerinnen bzw. Lehrer und für die Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtner zur Einsicht auf. <sup>28)</sup>

<sup>5</sup> ....<sup>29)</sup>

<sup>6</sup>Die Primarstufenkonferenz ist mit einem Mitglied im Schulforum vertreten.

<sup>35)</sup>

### Art. 11

...

36)

### Art. 12

...

<sup>28, 30, 31)</sup> geändert am 23.5.2016

<sup>29)</sup> gelöscht am 23.5.2016

<sup>35, 36)</sup> gelöscht am 13.6.2022

## IX. ELTERNRAT

### Art. 13

<sup>1</sup>Der Elternrat versteht sich als Bindeglied zwischen Eltern und Primarschulkommission.

<sup>2</sup>Der Elternrat besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern.. Der Elternrat konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> <sup>32)</sup>

<sup>4</sup>Die Aufgaben des Elternrats sind in einem Pflichtenheft, welches die Primarschulkommission erlässt, enthalten.

<sup>5</sup>An den Sitzungen des Elternrats nimmt ein Mitglied der Primarschulkommission teil und berichtet der Primarschulkommission über Inhalte und Diskussionen.

## X. SCHÜLERMITSPRACHE

### Art. 14

Die Mitsprache der Schülerinnen bzw. Schüler kann von der Primarschulkommission in geeigneter Form geregelt werden.

## XI. TAGESSCHULANGEBOT <sup>10)</sup>

### Art. 15

Grundsatz <sup>10)</sup>

<sup>1</sup>Das Tagesschulangebot wird von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

<sup>2</sup>Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht. Der diesbezügliche Entschied obliegt dem Gemeinderat auf Antrag der Primarschulkommission.

Gebühren <sup>11)</sup>

### Art. 16

<sup>1</sup>Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

<sup>2</sup>Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen fünf und fünfzehn Franken (Rahmen).

<sup>3</sup>Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühr mit Verordnung.

<sup>4</sup>Die Eltern füllen einmal jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration über ihr Einkommen und Vermögen aus und reichen die nötigen Unterlagen ein. <sup>33)</sup>

<sup>10, 11)</sup> eingefügt am 22.10.2012

<sup>32)</sup> gelöscht am 23.5.2016

<sup>33)</sup> geändert am 23.5.2016

### Art. 17

Pädagogischer  
Anspruch <sup>12)</sup>

<sup>1</sup>Die Betreuung der Kinder erfolgt zur Hälfte durch pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildetes Personal (normaler pädagogischer Anspruch).

<sup>2</sup>Tagesschulangebote mit tieferen pädagogischen Ansprüchen können geführt werden, sofern

- a) die Gruppenzusammensetzung der Schülerinnen und Schüler keine speziellen Kompetenzen zur Förderung der sozialen und kulturellen Integration erfordert.
- b) keine besonderen Betreuungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vorhanden sind und
- c) nicht Schülerinnen und Schüler während mehr als fünf Tagesschulmodulen (z.B. jeden Mittag und ein Nachmittag) mit tiefen pädagogischen Ansprüchen betreut werden.

### Art. 18

Anstellung des  
Tagesschulper-  
sonals <sup>13)</sup>

<sup>1</sup>Lehrkräfte, die in der Betreuung der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihrer Einstufung (Lohnklasse Primarlehrkräfte) entlohnt. Eine Lektion gemäss Pensenmeldung entspricht 1,5 Stunden Tagesschulbetreuung (= 90 Minuten). Zu diesem Zweck errichtet die Gemeinde ein Personaladministrationsabkommen mit der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.

<sup>2-4 17)</sup> Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals sind im Personalreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil BE geregelt.

## **XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Art. 19

Übergangs-  
bestimmungen

Die angebrochene Amtsdauer der Mitglieder der Primarschulkommission laufen bei Inkrafttreten dieses Reglements weiter.

### Art. 20

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit seinen Änderungen auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

<sup>12)</sup> eingefügt am 22.10.2012

<sup>13)</sup> eingefügt am 22.10.2012, geändert am 13.6.2022

<sup>17)</sup> geändert am 09.12.2013

**Annahme**

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2001

3255 Rapperswil BE, 31. Dezember 2001

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. P. Schmid

sig. S. Guggisberg

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 2. November 2001 bis 3. Dezember 2001 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 2. November 2001 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 7. Januar 2002

Die Gemeindeverwalterin

sig. S. Guggisberg

---

**Annahme**

Die Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2012 hat die Änderungen des Kindergarten- und Primarschulreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE genehmigt. Diese treten per 1. Januar 2013 in Kraft.

3255 Rapperswil BE, 23. November 2012

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE**

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. Christine Jakob

sig. Sandra Guggisberg

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 21. September 2012 bis 22. Oktober 2012 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 21. September 2012 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 23. November 2012

Die Gemeindeverwalterin

sig. Sandra Guggisberg

---

**Annahme**

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013.

Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 hat die Änderungen des Kindergarten- und Primarschulreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE genehmigt. Diese treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

3255 Rapperswil BE, 10. Januar 2014

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE**  
Die Präsidentin Die Sekretärin

sig. Christine Jakob sig. Sandra Guggisberg

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 8. November 2013 bis 9. Dezember 2013 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 8. November 2013 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 10. Januar 2014

Die Gemeindeverwalterin

sig Sandra Guggisberg

---

**Annahme**

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016.

Die Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016 hat die Änderungen des Kindergarten- und Primarschulreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE genehmigt. Diese treten per 1. August 2016 in Kraft.

3255 Rapperswil BE, 23. Juni 2016

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE**  
Die Präsidentin Die Sekretärin

sig Christine Jakob sig. Sandra Guggisberg

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 22. April 2016 bis 23. Mai 2016 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 22. April 2016 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 23. Juni 2016

Die Gemeindeverwalterin

sig Sandra Guggisberg

**Annahme**

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022.

Die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 hat die Änderungen des Kindergarten- und Primarschulreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE genehmigt. Diese treten per 1. August 2022 in Kraft.

3255 Rapperswil BE, 13. Juli 2022

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE**  
Die Präsidentin Die Sekretärin

Jolanda Streun

Sandra Guggisberg

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 13. Mai 2022 bis 13. Juni 2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg vom 13. Mai 2022 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 14. Juli 2022

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Guggisberg